

# RS Vwgh 1987/6/22 86/15/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1987

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

64/01 Hochschullehrer

72/01 Hochschulorganisation

## Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z10;

HSchAssG §4 Abs2 Z3;

UOG 1975 §23 Abs1 litb Z1;

UOG 1975 §35 Abs3 lita;

UOG 1975 §35;

UOG 1975 §36;

## Rechtssatz

Die Verleihung der *venia docendi* setzt einerseits keineswegs voraus, daß der Bewerber eine Position eines Universitätsassistenten bekleidet. Andererseits berührt die Verleihung der *venia docendi* ein allenfalls bestehendes Dienstverhältnis des Bewerbers, etwa als Universitätsassistent, nicht. Allein der Umstand, daß das Dienstrechte des Universitätsassistenten ihm zur allfälligen Erlangung einer *venia docendi* die erforderlichen zeitlichen Freiräume nach § 4 Abs 2 Z 3 HSchulAssG zubilligt und die in § 23 Abs 1 lit b Z 1 UOG umschriebenen Rechte einräumt macht die Habilitation, die durchaus auch anderen Personen als Universitätsassistenten zugänglich ist, noch nicht zu einer Dienstrechtsangelegenheit für den Universitätsassistenten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986150110.X01

## Im RIS seit

22.06.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>